

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS PRAXISPARTNER

1. Unternehmen / Einrichtung: _____
 Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
 Bundesland: _____ Landkreis: _____
 Telefon: _____ Fax: _____
 Ansprechpartner/in: _____
 Durchwahl: _____ E-Mail: _____
2. Mitglied der IHK?: ja, Name: _____ nein
3. Mitglied in anderen Verbänden?: ja, Name: _____ nein
4. Branche/n: _____
5. Anzahl Beschäftigter: _____ Anzahl Auszubildender der Bereiche: kaufmännisch: _____ gewerblich: _____ sozial: _____
6. Ausbildungsverantwortliche/r: _____ Akad. Grad/Fachricht.: _____
 Funktion: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____
7. Studienrichtung: *Bitte nur **eine** Studienrichtung ankreuzen!*

Campus Gera:

Betriebswirtschaft - Studienrichtung:

- Handel
- Industrie
- Logistik
- Management im Gesundheitswesen
- Immobilienwirtschaft
- Öffentliches Management

- Elektrotechnik/Automatisierungstechnik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Wirtschaftsinformatik

Soziale Arbeit - Studienrichtung:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Rehabilitation
- Soziale Dienste

Campus Eisenach:

Betriebswirtschaft - Studienrichtung:

- Dienstleistungsmanagement
- Digitalisierungsmanagement
- Handelsmanagement
- Industriemanagement
- International Business Administration
- Tourismusmanagement

Engineering - Studienrichtung:

- Konstruktion
- Kunststofftechnik
- Mechatronik und Automation
- Produktionstechnik
- Prüftechnik und Qualitätsmanagement
- Technisches Management

- Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb
- Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie

8. Die Zulassung durch die Duale Hochschule Gera-Eisenach liegt bereits für folgende Studienrichtung(en) vor:

9. Die „Grundsätze für die Zulassung“ (Rückseite) haben wir zur Kenntnis genommen und beachten die dortigen Vorgaben.
10. Den „Praxisdurchlaufplan“ fügen wir als Anlage bei. Die Inhalte werden: intern voll vermittelt - intern nur teilweise vermittelt; folgende Teilgebiete: _____
 werden extern vermittelt bei: _____
11. Wir stimmen der Aufnahme unseres Unternehmens / unserer Einrichtung in das „Praxispartnerverzeichnis“ auf der Homepage der Dualen Hochschule Gera-Eisenach zu: ja nein
12. Zu Studienbeginn 20____ beabsichtigen wir _____ (Anzahl) Studienplätze in der o.g. Studienrichtung anzubieten.
13. Wir möchten, dass die Duale Hochschule die obigen Studienplatzangebote auf der Online-Studienplatzbörse der Dualen Hochschule kostenfrei einstellt. ja nein

Ort, Datum, Unterschrift _____

Stempel des Unternehmens / der Einrichtung

Von der Dualen Hochschule auszufüllen:

- Antrag wird befürwortet (unbefristet).
- Antrag wird befürwortet (befristet) bis _____.
- Antrag wird nicht befürwortet.
- Rahmenausbildungsplan "Praxis" liegt vor.

- Zulassung erteilt:
- ja
- Andernfalls: Weiterleitung
- an Koordinierungskommission

Datum, Studienrichtungsleiter/in

Datum, Präsident/Vizepräsident/in

Koordinierungskommission:

Falls Weiterleitung an die Kommission:
Zulassung empfohlen: ja nein

Datum, Kommissionsvorsitzende/r

Zulassung erteilt: ja nein

Datum, Präsident/Vizepräsident/in

Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen und vergleichbaren Einrichtungen als Praxispartner (Auszug aus der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach)

§ 1 Zulassung als Praxispartner

(1) Auf Antrag können Unternehmen der Wirtschaft und vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, der öffentlichen Verwaltung und von Trägern sozialer Aufgaben als Praxispartner der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) in einer bestimmten Studienrichtung zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung als Praxispartner ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung (Antragsteller) personell und sachlich geeignet ist, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte (Ausbildungsinhalte) entsprechend der Einordnung der Dualen Hochschule in den tertiären Bildungsbereich zu vermitteln.

(2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf
1. die Art des Unternehmens oder der Einrichtung (§ 2),
2. die Zahl der Ausbildungsplätze, der Ausbildungsverantwortlichen und fachlichen Betreuer (§§ 3,4),
3. die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte (§ 5),
4. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) und
5. die Zahlung der Ausbildungsvergütung nach § 100a Absatz 1 Sätze 4 und 5 ThürHG.

(3) Ein Antragsteller, der die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, kann als Praxispartner zugelassen werden, wenn die fehlenden Ausbildungsinhalte außerhalb des Unternehmens oder der Einrichtung durch Dritte (beispielsweise Verbundausbildung) vermittelt werden und die Duale Hochschule zuvor zugestimmt hat.

§ 2 Art des Unternehmens oder der Einrichtung

(1) Durch Art und Umfang der Produktion, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie der Produktions- und Arbeitsverfahren muss sichergestellt sein, dass die Ausbildungsinhalte vollständig vermittelt werden können. Für die in Einrichtungen von Trägern sozialer Arbeit praktizierten Arbeitsformen und die Adressaten der sozialen Arbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Antragsteller muss über eine geeignete Betriebs- oder Produktionsstätte oder Einrichtung verfügen. Dies setzt ausreichend räumliche, personelle oder sachliche Ressourcen voraus. Handelt es sich um eine Betriebs- oder Produktionsstätte sind insbesondere die zum Betrieb oder zur Produktion erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen notwendigen Arbeitsmittel (beispielsweise bürotechnische Einrichtungen und Büroorganisationsmittel) in ausreichendem Maß vorzuhalten.

(3) Werden Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller, sondern im Falle des § 1 Abs. 3 zulässigweise durch Dritte vermittelt, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 beim Dritten erfüllt sein.

§ 3 Fachliche Betreuer und Ausbildungsverantwortliche

Die Zahl der fachlichen Betreuer und der Ausbildungsverantwortlichen muss unter Berücksichtigung ihres Betreuungsumfangs so bemessen sein, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.

§ 4 Ausbildungspersonal

(1) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, der für die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte verantwortlich ist (Ausbildungsverantwortlicher), hierfür fachlich geeignet ist. Der Dualen Hochschule ist für jede Studienrichtung mindestens ein Ausbildungsverantwortlicher zu benennen.

(2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der Ausbildungsverantwortliche über eine den zu vermittelnden Ausbildungsinhalten entsprechende Qualifikation verfügt, persönlich geeignet ist und eine möglichst angemessene Zeit in seinem Beruf tätig war. Die erforderliche Qualifikation im Sinne von Satz 1 besitzt, wer über einen Hochschulabschluss oder einen zu einem Hochschulabschluss berufs- oder hochschulrechtlich gleichgestellten Abschluss in einer gleichen oder verwandten Fachrichtung verfügt. Im Ausnahmefall ist eine fachlich verwandte berufliche Qualifikation, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, ausreichend.

(3) Der Ausbildungsverantwortliche kann die Betreuung des Studierenden an fachliche Betreuer übertragen, die die fachliche Eignung nach Absatz 2 erfüllen. In begrenztem Umfang ist die Betreuungsübertragung auch an Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, zulässig, wenn dies den Studierenden in seiner beruflichen und sozialen Entwicklung fördert.

§ 5 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte

Mit dem Antrag auf Zulassung als Praxispartner ist der Dualen Hochschule eine Ausbildungsübersicht (Praxis-

durchlaufplan) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung beim Antragsteller planmäßig und vollständig nach den gültigen Studienordnungen durchgeführt wird. Falls vorgesehene Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller vermittelt werden können oder sollen, ist der Ausbildungsübersicht ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die fehlenden Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen.

§ 6 Sonstige Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass der Studierende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der für Auszubildende geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ausreichend geschützt ist.

(2) Mit dem Studierenden darf kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn über den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

(3) Wird die Ausbildung ganz oder teilweise bei Dritten durchgeführt, so muss der Dritte den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechen.

§ 7 Zulassungsverfahren, Aufnahme in das Praxispartnerverzeichnis

(1) Zuständig für die Zulassung als Praxispartner ist der Präsident der Dualen Hochschule. Die Aufsicht über die Einhaltung der Grundsätze für die Zulassung als Praxispartner in der jeweiligen Studienrichtung obliegt der Koordinierungskommission desjenigen Campus, an dem die Studienrichtung angeboten wird. In Zweifelsfällen bezüglich der Eignung eines Antragstellers nach den Grundsätzen für die Zulassung oder im Fall der beabsichtigten Ablehnung eines Zulassungsantrags oder im Fall des beabsichtigten Entzugs der Zulassung leitet der Präsident vor seiner Entscheidung die Angelegenheit an die zuständige Koordinierungskommission zur Beratung und Empfehlung weiter.

(2) Die Zulassung als Praxispartner ist antragsgebunden. In dem Antrag sind alle für die Zulassung als Praxispartner notwendigen Angaben zu machen:

1. Name und Qualifikation des Ausbildungsverantwortlichen,
2. Zweck des Unternehmens oder der Einrichtung sowie
3. Anzahl und Struktur der in dem Unternehmen oder der Einrichtung Beschäftigten.

(3) Die Zulassung als Praxispartner ist für eine bestimmte Studienrichtung festzustellen. Werden dazu fachlich vergleichbare Studienrichtungen angeboten, kann die Zulassung als Praxispartner auch für diese Studienrichtungen erteilt werden.

(4) Werden während des Zulassungsverfahrens insbesondere Mängel der Eignung festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Dualen Hochschule gesetzten Frist vom Antragsteller zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung objektiv nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beseitigt, ist der Antrag auf Zulassung als Praxispartner abzulehnen.

(5) Das Zulassungsverfahren schließt mit einem schriftlichen Bescheid ab, der dem Antragsteller bekannt zu geben ist. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Bescheid mindestens Angaben zu enthalten über
1. die Studienrichtung, für die der Praxispartner zugelassen wird,
2. die Dauer der Zulassung und
3. den Hinweis, dass eine Ausbildungsvergütung nach § 100a Absatz 1 Sätze 4 und 5 ThürHG zu zahlen ist.

Wird der Antrag abgelehnt, hat der Bescheid den Ablehnungsgrund zu nennen. Der Bescheid kann mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(6) Praxispartner sind in einem von der Dualen Hochschule zu führenden Verzeichnis (Praxispartnerverzeichnis) aufzunehmen.

§ 8 Dauer der Zulassung

Die Zulassung als Praxispartner ist zeitlich grundsätzlich nicht befristet. Sie steht jedoch unter der Bedingung, dass innerhalb von drei Jahren, nachdem der zuletzt von dem Praxispartner zum Studium an der Dualen Hochschule delegierte Studierende exmatrikuliert worden ist, erneut ein Studierender von dem Praxispartner zum Studium an die Duale Hochschule entsandt wird. In besonders begründeten Fällen kann eine zeitliche Beschränkung der Dauer der Zulassung als Praxispartner oder auch eine Beschränkung der Zahl der gleichzeitig durch den Praxispartner an die Duale Hochschule delegierbaren Studierenden im Rahmen der Zulassung ausgesprochen werden.

§ 9 Praxispartnerverzeichnis

Die Duale Hochschule führt am Campus Gera und am Campus Eisenach jeweils ein Praxispartnerverzeichnis. Dieses enthält Angaben über
1. den Namen, die Adresse und die Kontaktdaten des Praxispartners,

2. das Land und den Landkreis, in denen der Praxispartner seinen Sitz hat,

3. die Zugehörigkeit insbesondere zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen berufsständischen Kammer wie beispielsweise der Rechtsanwalts-, Ärzte- oder Apothekerkammer oder dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,

4. die Branchenzugehörigkeit,

5. den Tag der Antragstellung und der Zulassung,

6. die Dauer der Zulassung,

7. die Studienrichtung, für die die Zulassung ausgesprochen wurde,

8. Namen, Kontaktdaten und Qualifikation der Ausbildungsverantwortlichen, ggf. auch Namen, Kontaktdaten und Qualifikation weiterer fachlicher Betreuer,

9. den Zeitpunkt der Vorlage des Praxisdurchlaufplans und

10. die Zahl der Beschäftigten.

§ 10 Nachträgliche Änderungen

(1) Nachträgliche Änderungen von Tatsachen, die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen, sind der Dualen Hochschule vom Praxispartner unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner der Name des Praxispartners oder liegt eine Rechtsnachfolge vor oder wechselt der Praxispartner nachträglich seine Rechtsform, ohne dass sich jeweils der Zweck des neuen Unternehmens oder der neuen Einrichtung ändert, so gilt das neue Unternehmen oder die neue Einrichtung als Praxispartner zugelassen, sofern sich die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung als Praxispartner nicht geändert haben. In dem Verzeichnis nach § 7 Absatz 6 ist die Änderung zu vermerken; der Praxispartner ist zu unterrichten. Erlischt ein Unternehmen oder eine Einrichtung, so ist das Unternehmen oder die Einrichtung aus dem Praxispartnerverzeichnis zu streichen.

(3) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner die Bezeichnung einer Studienrichtung, so erstreckt sich die Zulassung als Praxispartner auf die neu bezeichnete Studienrichtung. Ändert sich die Inhalte einer Studienrichtung nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner mehr als nur geringfügig, ist auf Antrag ein neues Verfahren zur Zulassung als Praxispartner durchzuführen. Absatz 2 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 11 Rücknahme und Widerruf der Zulassung als Praxispartner

(1) Eine Zulassung als Praxispartner ist insbesondere zurückzunehmen, wenn der Praxispartner

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. sie durch Angaben erwirkt hat, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren, oder

3. die Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Eine Zulassung als Praxispartner ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. sie mit einer Auflage verbunden ist und der Praxispartner diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,

2. die Duale Hochschule auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zulassung als Praxispartner nicht auszusprechen.

(3) Die Duale Hochschule soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 darauf hinwirken, dass der betroffene Studierende sein Studium in einem anderen geeigneten Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung fortsetzen kann.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Beteiligung an der Gremienarbeit und am Prüfungsverfahren

(1) Praxispartner können sich nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes an der Arbeit im Hochschulrat, in den Studienkommissionen und in den Koordinierungskommissionen beteiligen. Die gesetzlich nicht geregelte Mitarbeit in den Arbeitskreisen der Dualen Hochschule ist erwünscht.

(2) Praxispartner sollen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an Prüfungen, insbesondere den mündlichen Praxisprüfungen, und die dazu erforderliche Mitwirkung in den Prüfungskommissionen sowie die Mitarbeit in den Prüfungsausschüssen ermöglichen.

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.